

# Beitragsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 14. November 2018

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) erlässt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 14.11.2018 folgende Beitragsordnung, zuletzt geändert am 05. Januar 2022:

## § 1 – Kammerbeitrag

(1) Der monatliche Regelbeitrag beträgt ab dem 1. April 2022 105,00 Euro.

(2) Die Kammermitglieder werden nach berufsbezogenen Merkmalen in die nachfolgenden Beitragsgruppen eingruppiert. Die Höhe ihres Beitrages entspricht einem auf ganze Euro aufgerundeten prozentualen Anteil des Regelbeitrages.

### BG 1

Niedergelassene Zahnärzte, selbstständig tätige Vertreter niedergelassener Zahnärzte und Zahnärzte, die als geschäftsführende Gesellschafter zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene juristische Personen des privaten Rechts (MVZ) leiten 100%

### BG 2

kurativ tätige angestellte oder beamtete Zahnärzte an Universitäten, Hochschulen, Krankenhäusern, Kliniken oder im öffentlichen Dienst mit Liquidationsberechtigung 80%

### BG 3

Assistenten in einer von der KZV anerkannten Vorbereitungszeit zur vertragszahnärztlichen Zulassung und Weiterbildungsassistenten 21%

### BG 4

Sonstige kurativ tätige angestellte oder beamtete Zahnärzte 75%

### BG 5

Sonstige angestellte oder beamtete Zahnärzte, die nicht kurativ tätig sind 50%

### BG 6

Zahnärzte in berufsfremder Anstellung oder mit berufsfremder selbstständiger Tätigkeit 33%

### BG 7

Kammermitglieder, die wegen Schwangerschaft, gesetzlichem Mutterschutz, Elternzeit, zeitlich befristeter Berufsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht berufstätig sind 6%

### BG 8

Mitglieder, die dauerhaft nicht mehr berufstätig sind 6%

## BEKANNTMACHUNG DER ZAHNÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

- (3) Mitglieder, die aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten in mehrere Beitragsgruppen einzugruppieren wären, werden der Beitragsgruppe des Schwerpunktes ihrer Tätigkeit zugeordnet. Sofern die Tätigkeiten in dem selben Umfang ausgeübt werden, ist die Beitragsgruppe maßgebend, in der der höhere Beitrag zu zahlen ist.
- (4) Für Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist jeweils ein voller Monatsbeitrag nach Abs. 2 und 3 zu entrichten. Bei Änderung der Voraussetzungen der Beitragseinstufung erfolgt die Einstufung in eine neue Beitragsgruppe erst nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (6) Zahnärzte werden erstmalig in dem auf die Approbation folgenden Kalendervierteljahr zur Zahlung der Beiträge herangezogen.

### **§ 2 – Beitragszahlung**

Die Beiträge sind am 1. eines jeden Vierteljahres fällig und im Voraus zu entrichten.

### **§ 3 – Beitragsreduzierung**

Zahnärzte, die auch Mitglieder der Ärztekammer oder einer anderen Zahnärztekammer sind, zahlen 50 Prozent der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Beträge, aufgerundet auf ganze Euro.

### **§ 4 – Stundung, Ratenzahlung, Erlass**

Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, welche die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, kann der Vorstand auf Antrag Stundung, Ratenzahlung, teilweisen oder vollständigen Erlass der Beitragsschuld gewähren. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Einzelheiten werden durch eine Richtlinie geregelt.

### **§ 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 30.11.2009 außer Kraft.

*Die Beitragsordnung ist auf der Homepage der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abrufbar unter: [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) (Kammer/Rechtliche Grundlagen).*